



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur CNC Fachkraft/in

Gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 74, 41 S. 2, 3, 4; 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 889), § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 1, 2, 3, 38 Abs. 2, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 8, 44 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO) in der Fassung vom 28.12.1965 (BGBl. I S.1), zuletzt geändert durch die sechste Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung vom 09.12.1991 (BGBl. I S.2169) erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung vom 24.11.1981, den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18.04.1973, dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 24.11.1993 nach § 25 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung vom 24.11.1981 und dem Beschluss der Vollversammlung vom 02.12.1993 nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Kammersatzung nachstehende besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum fachgerechten Einsatz einer NC-CNC-Maschine besitzt.
Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "CNC-Fachkraft".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlussprüfung bestanden hat.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil werden anhand einer Aufgabe folgende Schwerpunkte geprüft:

1. Aufbereitung technischer Zeichnungen und Festlegung technologischer und geometrischer Daten im Umgang mit Tabellen, Diagrammen etc.
2. Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im manuellen Programmieren einfacher Werkstücke
3. Rüsten von NC-Maschinen einschließlich der Werkzeugvoreinstellung
4. Praktische Handhabung von NC-Werkzeugmaschinen einschließlich Programmeingabe, Optimierung und Fehlerdiagnose
5. Handhabung NC-gebundener Peripheriegeräte
6. Dokumentation und Aufbewahrung von Werkstückprogrammen und anderen Datenträgern

(3) Im fachtheoretischen Teil wird der Nachweis folgender Kenntnisse verlangt:

1. Einführung in die CNC-Technik, Aufbau eines NC-Programms, das Koordinatensystem, einfache Programmierübungen, Werkzeugwechsel und Werkzeugkorrekturen, Unterprogramme, maschinelle Programmierung.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 2 Stunden dauern.
Die praktische Prüfung soll nicht mehr als 5 Stunden dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz vom 08.04.1983 anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 25. April 1994 - Aktenzeichen 845 - 24 B 2 - vom Land Rheinland-Pfalz - Ministerium für Wirtschaft und Verkehr - aufsichtlich genehmigt. Sie treten am 05.08.1994, dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz "HZ Deutsches Wirtschaftsblatt", in Kraft.